

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6436

15. Juli 2016

Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts - (LBModG) (Drs. 18/3154)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter TOP 3 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 13. Juli 2016 hat der Ausschuss über Änderungsbedarf zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung beraten, und gebeten, dass die Staatskanzlei den hierbei bestehenden redaktionellen Anpassungsbedarf aufzeigt.

Der Bitte komme ich gerne nach und übersende als Anlage die insoweit erforderlichen Änderungen, basierend auf

- dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf (Drs. 18/3154)
- dem Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 426), durch das einzelne Inhalte aus Drs. 18/3154 bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden sind
- den in Umdruck 18/6409 enthaltenen Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Thomas Losse-Müller

Anlage: Änderungen zum Gesetzesentwurf

Änderungen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts (Drs. 18/3154)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 2005/36/EG¹,

2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder

3. einer auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BeamStG nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist, erworben werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 1. Juni 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 92), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96), findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.““

2. Es wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:

„14. In § 60 Absatz 4 werden nach dem Wort „Ruhezeiten“ die Worte „und zu Einzelheiten der Gewährung einer Ausgleichszahlung im Falle der endgültigen Verhinderung der Inanspruchnahme eines Zeitausgleichs für ben“ eingefügt.“

3. Die bisherigen Nummern 14 bis 25 werden Nummern 15 bis 26.

4. Die neue Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. § 89 erhält folgende Fassung:

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)“

„§ 89

Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

(1) Soweit es zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist, ist es ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, die Personalakte

1. der obersten Dienstbehörde,
2. dem Landesbeamtenausschuss,
3. einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde,
4. einem ressortübergreifend zuständigen Dienstleistungszentrum oder
5. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen, vorzulegen. Das Gleiche gilt für andere Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken.

(2) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, Personalaktendaten an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die von ihr oder ihm bestimmte oberste Landesbehörde oder eine beauftragte öffentliche Stelle zu Zwecken des ressortübergreifenden zentralen Personalmanagements innerhalb der Landesverwaltung zu übermitteln und dort für diese Zwecke weiterzuverarbeiten.

(3) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte Stelle weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe, der Reisekosten, der Nachversicherungsbeiträge in der Sozialversicherung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.

(4) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfängerinnen oder Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Auf der Grundlage der Artikel 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG dürfen im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach § 36a bis § 36e des Landesverwaltungsgesetzes die erforderlichen Auskünfte aus der Personalakte auch ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(5) Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen. Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.““

5. Die neue Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 35 Absatz 4 gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes auf Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes liegen, werden dem Einsatzdienst gleichgestellt; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.““

6. Nach der neuen Nummer 26 wird folgende neue Nummer 27 eingefügt:

„27. In § 118 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Professorinnen und Professoren können den Antrag nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nur bis spätestens 18 Monate vor Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, stellen.““

7. Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden Nummern 28 und 29.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird gestrichen.

b) Die bisherigen Buchstaben b) bis g) werden Buchstaben a) bis f).

2. Nummer 6 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden Nummern 6 bis 10.

4. In dem durch die neue Nummer 9 Buchstabe b) in § 28 angefügten Absatz 10 wird das Datum „1. April 2016“ jeweils durch das Datum „1. September 2016“ ersetzt.

5. Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. In § 54 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie keine Amtszulage nach den Fußnoten 4 oder 5 zu Besoldungsgruppe A 6 erhalten.““

6. In dem durch Nummer 13 eingefügten § 58a wird Absatz 5 wie folgt geändert:
Das Datum „1. April 2016“ wird durch das Datum „1. September 2016“ und das Datum „31. März 2016“ durch das Datum „31. August 2016“ ersetzt.
7. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
„c) Bei der Besoldungsgruppe A 6 werden nach der Amtsbezeichnung „Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister“ die Fußnotenhinweise „4)“ und „5)“ zusätzlich eingefügt und nach der Fußnote 3 folgende Fußnoten 4 und 5 angefügt:
„4) Erhält als Leitung einer Justizwachtmeisterei mit bis zu 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Amtszulage nach Anlage 8.
5) Erhält als Leitung einer Justizwachtmeisterei mit 10 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Amtszulage nach Anlage 8.““
 - b) Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden Buchstaben d) und e); der bisherige Buchstabe e) wird gestrichen.
 - c) Buchst. f) Doppelbuchst. bb) wird wie folgt gefasst:
„bb) Die bisherigen Fußnotenhinweise 15) bis 18) mit den Fußnoten 15 bis 18 werden Fußnotenhinweise 16) bis 19) mit den Fußnoten 16 bis 19.“
8. Nummer 19 erhält folgende Fassung:
„19. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Besoldungsgruppe A 6 werden die Fußnotenangabe „4“ mit dem Betrag „115,00 Euro“ und die Fußnotenangabe „5“ mit dem Betrag „145,00 Euro“ eingefügt.
 - b) Bei der Besoldungsgruppe A 13 wird hinter der Angabe „12, 13,14“ die Angabe „ ,15“ angefügt.“

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
In der Überschrift zu § 56 werden hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „und Versorgungsauskunft“ angefügt.“
2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2; die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:
„a) In der Überschrift zu § 56 werden hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „und Versorgungsauskunft“ angefügt“
 - b) Der bisherige Buchstabe a) wird Buchstabe b).

- c) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c) und erhält folgende Fassung:
 - „c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 - „(9) Die oberste Dienstbehörde oder die zuständige Stelle (Absatz 1 Satz 2) hat der Beamtin oder dem Beamten bei berechtigtem Interesse auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.““

- 4. Nummer 8 wird gestrichen.
- 5. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:
 - „8. In § 64 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 - „(10) Der Bezug aus einem Amtsverhältnis steht einem Verwendungseinkommen nach Absatz 6 gleich.““
- 6. Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden Nummern 9 bis 11.

IV. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- 1. In dem durch Nummer 1 Buchstabe b) neu gefassten § 1 Absatz 2 wird im letzten Satz hinter dem Wort „Begründung“ das Wort „vollständig“ eingefügt.
- 2. In dem durch Nummer 5 neu gefassten § 6 wird das Datum „31. März 2016“ durch das Datum „31. August 2016“ ersetzt.

V. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 6 wird gestrichen.
- 2. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.

VI. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 13 erhält folgende Fassung:
 - „13. In § 39 Absatz 5 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
- 2. In dem durch Nummer 15 in § 45 angefügten Absatz 7 wird das Datum „1. April 2016“ jeweils durch das Datum „1. September 2016“ ersetzt.

VII. Artikel 10 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Buchstabe a) wird gestrichen.
- 2. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe a).
- 3. Es wird folgender neuer Buchstabe b) angefügt:
 - „b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist bei Vorliegen eines Zeitguthabens die Inanspruchnahme von Zeitausgleich auf Grund eines unvorhersehbaren Ausscheidens aus dem Dienst wegen Krankheit oder Tod nicht möglich, wird Beamtinnen und Beamten von Amts wegen eine stundenbezogene Ausgleichszahlung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der individuellen Besoldung zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ohne Berücksichtigung von Sonder- und Nachzahlungen gewährt.““

VIII. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 13
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 13 und Artikel 11 mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 5 Buchstabe a) und c) am 1. Juli 2017 in Kraft.“